

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

I/32/321

I - 32-321

Vorlage-Nummer

**1551/2017**

Freigabedatum

24.05.2017

**Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch die Oberbürgermeisterin und ein Ratsmitglied gemäß § 60 Absatz 1, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch den Rat.

**Betreff**

**Aufhebung der 1. Änderungsverordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2017 vom 27.03.2017 und Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Neustadt-Süd, Deutz, Nippes und Rath/Heumar**

| Gremium | Datum      |
|---------|------------|
| Rat     | 11.07.2017 |

**Begründung für die Dringlichkeit:**

Das Verwaltungsgericht Köln hat mit Urteil vom 03.05.2017 der Klage von ver.di stattgegeben (s. Anlage 2) und der Verwaltung aufgegeben die Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2017 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2017 vom 25.11.2016 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen, Kernbereich Innenstadt, Neustadt-Süd, Deutz, Rodenkirchen, Sürth, Lindenthal, Braunsfeld, Sülz/Klettenberg, Neu-Ehrenfeld (Landmannstr.), Nippes, Longerich, Chorweiler, Porz-Mitte, Porz-Eil, Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach, Kalk, Rath/Heumar vom 27.03.2017, veröffentlicht im Amtsblatt vom 29.03.2017 (Seite 119-120), aufzuheben.

Im Rahmen der parallel zu dem Gerichtsverfahren geführten Vergleichsgespräche hat die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di nunmehr nach gemeinsamen Gesprächen zu vier Veranstaltungen erklärt, dass diese konsensfähig sind.

Eine erneute Klage wird seitens ver.di nicht erfolgen.

Da die erste dieser vier Sonntagsöffnung bereits am 28.05.2017 stattfinden soll und um den verbliebenen Quartieren Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist eine Einbeziehung vom Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen, Vergabe und Internationales, des Wirtschaftsausschusses und der Bezirksvertretungen Innenstadt, Nippes und Kalk nicht mehr rechtzeitig möglich.

Die betroffenen Bezirksvertretungen werden kurzfristig informiert und durch eine Mitteilung der Verwaltung beteiligt.

**Beschluss:**

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW in Verbindung mit § 41 GO NW und § 6 LÖG NW wird die als Anlage 1 beigefügte Verordnung beschlossen.

|                   |                     |                      |                    |
|-------------------|---------------------|----------------------|--------------------|
| Datum             | Abstimmungsergebnis | Unterschrift         | Unterschrift       |
| <u>24.05.2017</u> | _____               | <u>Gez. OB Reker</u> | <u>Gez. Breite</u> |

**Begründung:**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 17.11.2016 die 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2017 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen beschlossen (Vorlagennummer 2297/2016).

Am 13.03.2017 hat der Hauptausschuss mit Dringlichkeitsentscheidung die 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2017 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen aufgehoben und die 1. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Fassung des Alternativvorschlages ( in sieben Quartieren verkaufsoffene Sonntage) beschlossen (Vorlagennummer 0597/2017).

Der Rat hat diesen Beschluss in seiner Sitzung am 04.04.2017 genehmigt (Amtsblatt Nr. 13 ausgegeben am 29.03.2017).

Gegen diese Rechtsverordnung hat die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vor dem Verwaltungsgericht geklagt.

Das Verwaltungsgericht Köln hat mit Urteil vom 03.05.2017 der Klage von ver.di stattgegeben (s. Anlage 2) und der Verwaltung aufgegeben, die Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2017 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2017 vom 25.11.2016 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen, Kernbereich Innenstadt, Neustadt-Süd, Deutz, Rodenkirchen, Sürth, Lindenthal, Braunsfeld, Sülz/Klettenberg, Neu-Ehrenfeld (Landmannstr.), Nippes, Longerich, Chorweiler, Porz-Mitte, Porz-Eil, Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach, Kalk, Rath/Heumar vom 27.03.2017, veröffentlicht im Amtsblatt vom 29.03.2017 (Seite 119-120), aufzuheben.

Parallel haben mit der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di weitere Erörterungsgespräche stattgefunden.

In diesen Gesprächen konnte Einvernehmen zu den Terminen und damit auch zu den verkaufsoffenen Sonntagen in den Quartieren Deutz, Neustadt/Süd, Nippes und Rath/Heumar erzielt werden.

Es wird hierzu auf das Schreiben der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vom 16.05.2017 (Anlage 3) verwiesen.

Am 16.05.2017 hat die Verwaltung die gemäß § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW zu beteiligenden Institutionen angehört.

Mit Mail vom 17.05.2017 (Anlage 4) unterstützt die Industrie- und Handelskammer zu Köln die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage in den Quartieren.

Der Katholikenausschuss hat mit Schreiben vom 18.05.2017 (Anlage 5) der Öffnung von Verkaufsstellen in den benannten Quartieren nicht zugestimmt.

Alle anderen Institutionen, insbesondere die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, haben von Ihrem Anhörungsrecht kein Gebrauch gemacht. Im Rahmen der geführten Vergleichsgespräche hat die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di diesen vier Veranstaltungen jedoch ausdrücklich zugestimmt

Die vom Rat am 04.04.2017 genehmigte Dringlichkeitsentscheidung des Hauptausschusses ist aufzuheben und die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage in den Quartieren Deutz, Neustadt/Süd, Nippes und Rath/Heumar zu genehmigen.

Da die erste Sonntagsöffnung bereits am 28.05.2017 stattfinden soll und um den verbliebenen Quartieren Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist eine Einbeziehung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen, Vergabe und Internationales, des Wirtschaftsausschusses und der Bezirksvertretungen Innenstadt, Nippes und Kalk nicht mehr rechtzeitig möglich.

Der Rat beschließt gem. § 41 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten Verordnung.